



**DAS
BEWEGT
LAND UND
LEUTE**

HINWEISE AUF BÄR IN BAYERN

Mitte Februar bestätigte das Landesamt für Umwelt (LfU), dass sich im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ein Braunbär aufhält. Ein Mitglied des „Netzwerk Große Beutegreifer“ hatte Tatzenabdrücke im Schnee entdeckt und an das Landesamt gemeldet.

Hinweise auf einen Bären im Gebiet zwischen Reutte (Tirol, Österreich) und dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen gab es bereits zwischen Juni und Oktober 2018 mehrfach. Vor vier Monaten gelang es zudem mithilfe einer Wildkamera, einen Bären in Tirol nahe der bayerischen Grenze abzulichten. Dabei handelte es sich



Foto: Erich Marek

Ein Braunbär hält sich derzeit im Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf.

um den ersten Nachweis nach dem bekannten Braunbär „Bruno“, der nach vergeblichen Fangversuchen 2006 nahe dem Spitzingsee geschossen wurde. Laut LfU sei es möglich, dass es sich um das bereits gesichtete

Exemplar handeln könnte. „Der Bär verhält sich nach wie vor scheu und unauffällig“, so das LfU weiter. Sollte er sich längerfristig in Bayern aufhalten, sei das Land durch einen Managementplan gut darauf vorbereitet. **EG**

WAFFENRECHTSÄNDERUNG: REAKTION DER BEHÖRDEN

Die Jagd- und Waffenbehörden in Deutschland demonstrieren den Föderalismus in Perfektion: Während sich einige an den Wortlaut des Gesetzes halten und die neu geschaffene Verfassungsschutzabfrage nur bei waffenrechtlichen Genehmigungen einfordern, weiten andere Stellen das neue Waffenrecht so aus, dass sie – obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen – auch für die Erteilung und sogar die Verlängerung von Jagdscheinen die Verfassungsschutzabfrage für erforderlich halten. Inzwischen gab es sogar Beschränkungen in einigen Behörden, die zwar die Jagdscheinverlängerung unter dem Vorbe-

halt der späteren Verfassungsschutzabfrage erlaubten, nicht jedoch, wenn das Jagdschein-Buch schon voll sei. Diese Regelung entbehrt m.E. einer rechtlichen Grundlage. Für Jäger ist die Verzögerung bei der Jagdscheinverlängerung besonders ärgerlich, wenn sie eine Jagd gepachtet haben. Der Jagdpacht-Vertrag wird zwar nicht ungültig, der Pächter muss sich jedoch jemanden suchen, der für ihn den Jagdschutz ausübt, wenn dies nicht auf seine Kosten durch die Jagdgenossenschaft geschehen soll. Beim Erwerb von Langwaffen genügt die Vorlage eines gültigen Jagdscheins ohne Voreintrag in

der Waffenbesitzkarte (WBK). Darüber hinaus ist der Jagdschein aber die Berechtigung zum Munitionserwerb für Langwaffen. Ist dieser nicht gültig, besteht kein Recht zum Erwerb und zum Besitz von Munition, wenn dies nicht ausdrücklich in Spalte 7 der WBK abgestempelt oder vermerkt ist. Genau genommen würde für denjenigen, in dessen Waffenbesitzkarte die Spalte 7 nicht entsprechend markiert worden ist und wenn er auch nicht im Besitz eines gültigen Jagdscheines wäre, ein illegaler Munitionsbesitz mit strafrechtlicher Konsequenz und jagd- und waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit folgen. **RA CHRISTIAN TEPPE**

Hunde

Aufgrund der Verlängerung Bundesländer Jagdgebrauch (JGHV) bet sowie Ver JGHV-Prüf richten, au gültiger Ja längert wo Ausgenom bei denen

Anfang Feb nender Ho Starnberg, amten ber bemerkt u Hochsitz deckung u Der Hochs te durch d unter sch den. Aufg legten die

Foto: Freiwillige Feuerwehr Feldafing



Die F

ASP-PRÄVENTION

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT MIT FOLGEN

Wenn die öffentliche Hand uns Jäger verpflichtet, Kadaver zu beseitigen und andere Maßnahmen zur ASP-Prävention vorzunehmen – wer haftet eigentlich, falls mir dabei etwas passiert?

Text: RA Christian Teppe



Foto: Christian Schätze

Brisant: Ist man von der öffentlichen Hand mit der ASP-Prävention beauftragt, haftet im Schadensfall nicht mehr die LUV!

Nach den kontroversen Diskussionen beim Deutschen Jagdrechtstag 2019 um die Frage, wer haftet, wenn die öffentliche Hand die Jäger verpflichtet, Kadaver zu beseitigen und andere Maßnahmen zur Prävention der Seuchenausbreitung vorzunehmen, hat Dr. Dirk van der Sant von der Gothaer Versicherung bei der für alle Jäger zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nachgefragt, ob diese denn für Schäden eintritt. Die antwortet wie folgt: „Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es wie immer auf die konkreten Umständen des Einzelfalles an, um den Versicherungsschutz prüfen zu können.“

HIER ENDET DIE ZUSTÄNDIGKEIT

Dennoch möchte ich versuchen, Ihnen einen kurzen Überblick zum Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der ASP zu geben: Die Beseitigung von Wildkadavern (Fallwild) im Revier ist eine grundsätzliche Aufgabe des Jagdunternehmers. Sie fällt in den Bereich der Hege- und Pflegemaßnahmen, und die damit verbundenen Tätigkeiten sind über § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII grundsätzlich in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) versichert.

Die mit diesen Tätigkeiten beauftragten oder daran beteiligten Helfer unterliegen ebenfalls grundsätzlich dem Unfallversicherungsschutz in der LUV, wenn sie diese Aufgaben entweder nach § 2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII als im Jagdunternehmen angestellte Arbeitnehmer erledigen.

Nach Auffassung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist die Zuständigkeit in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung jedoch nicht (!) mehr gegeben, wenn die Beseitigung von Wildkadavern auf Veranlassung staatlicher Stellen aus seuchenhygienischen Gründen durchgeführt werden muss. Das Revier ist durch die tierseuchenrechtlichen Anordnungen „gemäßregelt“ und die „Revierhygiene“ damit unmittelbare Folge dieser Anordnungen.

Die „Maßregelung“ führt rechtlich im Weiteren dazu, dass der Jagdunternehmer und die von ihm zur Aufgabenerledigung eingesetzten oder beteiligten Helfer durch die anordnenden staatlichen Stellen im Rahmen der Gefahrenabwehr beauftragt sind, verendete Tiere aus dem Revier zu entsorgen und unterliegen dem Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a SGB VII. Dem folgend ist die Unfallversicherung durch die zuständige Unfallkasse durchzuführen, der Fall wäre dahin abzugehen.

Aktuell werden im Zuge der ASP-Seuchenabwehr auch eigens für diesen Notfall von den zuständigen staatlichen Stellen ausgearbeitete Maßnahmenpläne umgesetzt, die den Einsatz von Bergungstrupps vorsehen. Die Bergungstrupps werden von den staatlichen Stellen organisiert und mit Fachleuten besetzt und haben die Aufgabe, in den Jagdbezirken die Wildkadaver zu beseitigen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Seuchengefahr geringzuhalten oder zu beseitigen und den Übersprung auf andere Regionen oder die Nuttschweinbestände zu verhindern.

UNFALLKASSEN ANSTATT DER LUV

Jagdunternehmer und auch andere Jagdausübungsberechtigte, wie Begehungsscheininhaber, Jagderlaubnissnehmer, beglaubigte Jagdaufseher und Förster, sind regelmäßig wegen ihrer fachlichen Kompetenz und der Orts- und Revierkenntnisse in die Bergungs- und Entsorgungsmaßnahmen eingebunden und deshalb aktiver Bestandteil der Bergungstrupps. Die in den Bergungstrupps eingesetzten Jagdunternehmer und Jagdausübungsberechtigten unterliegen bei den Bergungsarbeiten (Wildkadaverbeseitigung) und damit im Sachzusammenhang stehenden Tätigkeiten nicht dem Unfallversicherungsschutz in der LUV, sondern die Durchführung der Unfallversicherung fällt in die Zuständigkeit der Unfallkassen.

Personelle Zusammenstellung der Bergungstrupps und Durchführung der Aufgaben erfolgen auf Anordnung

respektive Weisung der für die Durchführung des Maßnahmenplans zuständigen staatlichen Stellen (Ministerium und untergeordnete Stellen, bis hinunter zu Kreisverwaltungsbehörden und Ähnliche).

Die daraus resultierenden Tätigkeiten zur Wildkadaverbeseitigung stehen nicht mehr im sachlichen Kontext einer (jagd)unternehmerischen oder unternehmensbezogenen Handlung oder Aufgabe, sondern sind im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem an den Bergungstrupp erteilten öffentlichen Auftrag zu beurteilen. Die angeordnete Handlung dient einem öffentlichen Interesse (Tierseuchenschutz; keine Individualinteressen), und Auftraggeber bzw. Verpflichtender ist eine öffentliche Stelle.

PFLICHTEN ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Unfallversicherungsschutz bei Dienstleistungen im Bergungs- und Entsorgungstrupps gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a SGB VII vor. Die Zuständigkeit liegt bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand, nicht bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Fazit: Wer sich also von der öffentlichen Hand verpflichten lässt, die Kadaver zu beseitigen, der sollte sich darüber im Klaren sein, dass die gesetzliche Unfallversicherung keinen Versicherungsschutz anbietet. Gleiches könnte wohl auch für die Jagdhaftpflichtversicherung gelten.

Rechtstipp: Der/die verpflichtete Jäger/in sollte sich also von der Behörde unbedingt eine schriftliche Bestätigung darüber geben lassen, dass ihn/sie diese von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt und ihn/sie im Falle eines Arbeitsunfalls nach den gesetzlichen Vorgaben absichert beziehungsweise entschädigt. Das gilt im Übrigen für den Aufwendersatz für Fahrten, Kleidung und sonstiges Einsatzgerät.